

Anlage zur Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

Entschädigungsregelung für Mitglieder der Vertreterversammlung

vom 1. Dezember 2016

in der Fassung des 6. Nachtrags zur Satzung vom 18. Oktober 2018

Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen gemäß den nachstehenden Regelungen.

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen werden die aufgeführten Entschädigungen nebeneinander geleistet.

Die Entschädigung der Mitglieder der Vertreterversammlung für die Wahrnehmung von Aufgaben, die in keinem Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung stehen, richtet sich nach der „Entschädigungsordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg“.

1. Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an folgenden Sitzungen wird ein Sitzungsgeld von € 38,00 je angefangener Stunde zuzüglich einer Wegestunde für An- und Abfahrten gezahlt:

- Sitzungen der Vertreterversammlung
- Sitzungen des Satzungsausschusses
- Sitzungen des Finanzausschusses
- Sitzungen des Beirats
- Sitzungen der Beratenden Fachausschüsse
- sonstige Sitzungen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben als Mitglied der Vertreterversammlung stehen und für die auf Beschluss des Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder des Vorstands eine Entschädigung geleistet wird.

Bei nacheinander stattfindenden Sitzungen wird die Wegestunde insgesamt nur einmal gezahlt.

2. Aufwandsentschädigung je Sitzung

Für folgende Sitzungen wird zur Abgeltung des besonderen Arbeitsaufwandes für die Vor- und Nachbereitung das Sitzungsgeld nach Ziff. 1 zusätzlich für zwei weitere Stunden gezahlt:

- Sitzungen des Satzungsausschusses
- Sitzungen des Finanzausschusses (mit Ausnahme des Vorsitzenden des Finanzausschusses)
- Sitzungen des Beirats

3. Monatliche Aufwandsentschädigungen

Zur Abgeltung des besonderen Arbeitsaufwands für die Inanspruchnahme durch die Amtsaufgaben außerhalb der Teilnahme an Sitzungen werden folgende Entschädigungen gezahlt:

- Der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhält eine monatliche Entschädigung von 5.000 €.
- Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Vertreterversammlung erhält eine monatliche Entschädigung von 2.500 €.
- Der Vorsitzende des Finanzausschusses und die Sprecher der beratenden Fachausschüsse erhalten eine monatliche Entschädigung von 1.000 €.

4. Praxisausfallentschädigung

Beginnen die unter 1. aufgeführten Sitzungen vor 17:00 Uhr, wird eine Praxisausfallentschädigung gezahlt. Diese beträgt € 600,00 bei Sitzungen, die in der ersten Tageshälfte beginnen, und € 300,00 bei Sitzungen, die in der zweiten Tageshälfte beginnen.

Bei Teilnahme an Sitzungen außerhalb Hamburgs wird eine Praxisausfallentschädigung je Tag der Abwesenheit von der Praxis gezahlt. Diese beträgt an Sitzungstagen 600 € und für erforderliche An- und Abreisetage jeweils 150 €.

5. Umsatzsteuer

Die KVH geht davon aus, dass Leistungen nach dieser Entschädigungsregelung nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte die Finanzverwaltung eine gegenteilige Auffassung vertreten, werden die Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuernachzahlungen seit dem Inkrafttreten dieser Regelung und steuerliche Nebenleistungen zusätzlich vergütet. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis durch die Vorlage des entsprechenden bestands- oder rechtskräftigen Steuerbescheids.
